OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753577/3/KLi/MM

Datum:
Linz, 24. Juni 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die nachträglich mit Schreiben von 28. April 2024 als Beschwerde des A__, bezeichnete Eingabe des B__ vom 23. April 2025, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 14. April 2025, GZ: BHLLSich-2025-82600/8-KB betreffend Versagung der Vereinsgründung nach dem Vereinsgesetz (VerG) den

B E S C H L U S S

Das Anbringen wird als unzulässig zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 4. März 2025 zeigte der nunmehrige Beschwerdeführe (in der Folge: Bf) die Gründung eines Vereines bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) an und legte die Statuten vor.

I.2. Mit Bescheid vom 14. April 2025, GZ: BHLLSich-2025-82600/8-KB, gestattete die belangte Behörde die Gründung des Vereins mit dem Namen „C__" nicht.

I.2.1. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Zweck eines Vereins uA rechtswidrig sei, wenn in die inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eigegriffen werden soll, weil damit gegen Art. 15 StGG verstoßen werde.

I.2.2. Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides hat folgenden Inhalt:

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Eingabe vom 23. April 2025 teilte B__ mit, dass die Statuten nun bis auf den Vereinsnamen „C__" geändert worden seien. Der Begriff „C__" sei ein allgemeinsprachlicher Ausdruck aus dem Arabischen, der in vielerlei Kontexten –

unabhängig von religiösen Einrichtungen – verwendet werde. Er bedeute wörtlich Beratung/Versammlung und finde auch außerhalb des religiösen Gebrauchs Anwendung, etwa in der Literatur oder allgemeiner arabischer Kommunikation.

Der Verein sei weder eine Moscheengemeinschaft noch eine Religionsstätte. Die Wahl des Namens „C__" sei aus kulturellem und sprachlichem Interesse erfolgt. Er stehe in keinem Zusammenhang mit religiösen Einrichtungen oder Funktionen. Es liege daher keine Irreführung der Öffentlichkeit vor.

I.4. Mit Schreiben vom 28. April 2025 ersuchte die belangte Behörde um Konkretisierung, ob es sich bei diesem Schreiben vom 23. April 2025 um eine Beschwerde handle und um Darlegung der Parteienrechte des B__, da sein Name in den Gründungsunterlagen nicht aufscheine und lediglich Verfahrensparteien das Recht auf Einbringung eines Rechtsmittels zustehe.

I.5. Mit Schreiben vom 28. April 2025 des nunmehrigen Bf teilte dieser mit, dass es sich bei der Eingabe vom 23. April 2025 um eine Bescheidbeschwerde handle, und er als Obmann des Vereins in Gründung („C__") zur Einbringung der Beschwerde befugt sei.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 15. Mai 2025 legte die belangte Behörde das Schreiben vom 23. April 2025 sowie das Schreiben vom 28. April 2025 samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Mängelbehebungsauftrag, da der Bf in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb der Bescheid der belangten Behörde rechtswidrig sein sollte. Auch führte der Bf kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über seine Eingabe entscheiden solle und es wurde ihm mitgeteilt, dass Verweise auf frühere Eingaben nicht genügen.

Zudem wurde dem Bf mitgeteilt, welchen Inhalt eine Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten habe:

„[...]
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
[...]"

Für die Behebung des Mangels wurde dem Bf eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

I.8. Der Bf kam diesem Verbesserungsauftrag nicht nach.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der geschilderte Verfahrensgang wird dem zu beurteilenden Sachverhalt zugrunde gelegt und auf die chronologische Darstellung zu Punkt I. verwiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

II.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung.

Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Die Beschwerdegründe müssen sich allerdings aus dem Beschwerdeschriftsatz selbst ergeben; es genügt nicht, bloß auf andere Schriftsätze (auch aus dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren) zu verweisen – selbst wenn diese der Beschwerde angeschlossen sind (vgl. VwGH 24. Mai 2016, Ra 2016/03/0037; *Köhler/Brandtner/Schmelz* (Hrsg), VwGVG Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahren, § 9 Rz 19).

III.2. Mit Mängelbehebungsauftrag/Verbesserungsauftrag vom 27. Mai 2025 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

III.3. Der Bf ist diesem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

III.4. Das Anbringen war daher als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Hinsichtlich eines allfälligen Rechtsmittels gegen diese Entscheidung ist anzumerken, dass die Revision an den VwGH unzulässig ist, da sowohl die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist (§ 12 VerG) als auch die Auflösung eines Vereins (§ 29 VerG) Entscheidungen sind, die den Kernbereich der Vereinsfreiheit nach Art. 11 EMRK betreffen. Derartige Entscheidungen sind als Eingriffe nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind. Eine Entscheidung darüber obliegt allein dem VfGH (vgl. VfGH 13. Juni 2023, E 258/2023, Rz 18, mwN). Eine Zuständigkeit des VwGH ist daher nach Art. 133 Abs. 5 B-VG ausgeschlossen (vgl. dazu etwa VwGH 09. November 2020, Ra 2020/01/0370).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Diese ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer